

Art. 177

§ 1. Wer unter zumindest fahrlässiger Verletzung der Sicherheitsregeln im Verkehr zu Lande, zu Wasser oder in der Luft fahrlässig einen Unfall verursacht, bei dem eine andere Person eine der in Art. 157 § 1 bezeichneten Körperverletzungen erleidet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

§ 2. Hat der Unfall den Tod oder eine schwere Gesundheitsbeschädigung eines anderen Menschen zur Folge, wird der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu acht Jahren bestraft.

§ 3. Wird nur ein Allernächster verletzt, wird die Straftat im Sinne des § 1 auf dessen Antrag verfolgt.¹

1. Vorbemerkungen

Der persönliche Anwendungsbereich einer Straftat gem. Art. 177 plStGB ist nicht eingeschränkt, d.h. jedermann kann Täter einer Straftat gem. Art. 177 plStGB sein. Dazu gehören auch Fußgänger.

2. Begehungsformen

Die Tat gem. Art. 177 plStGB hat einen Fahrlässigkeitscharakter. Damit handelt es sich um eine Tat, bei der der Täter eine unvorsichtige Verhaltensweise an den Tag legt und damit zumindest fahrlässig die im Straßenverkehr geltenden Regeln verletzt. Bei den Straßenverkehrsregeln handelt es sich insbesondere um solche, die in der Straßenverkehrsordnung geregelt worden sind. Es kommen aber auch die ungeschriebenen Grundsätze in Betracht.²

Der Verkehrsverstoß kann bewusst (z.B. ein Autofahrer überschreitet bewusst die erlaubte Höchstgeschwindigkeit) oder unbewusst (z.B. ein Autofahrer übersieht ein Vorfahrtsverkehrsschild und verletzt so die Vorfahrtsregelung) erfolgen.

¹ Übersetzung: E. Weigend, Kodeks karny, Das polnische Strafgesetzbuch. Deutsche Übersetzung und Einführung, Freiburg i. Br. 1998, S. 123 f.

² Gardocki, Prawo karne, Warszawa 2011, Rn. 430.

Es muss aber stets ein Kausalzusammenhang zwischen dem Verkehrsverstoß und den in Art. 177 plStGB genannten Folgen bestehen.

3. Folgen

Bei den Folgen gem. Art. 177 § 1 plStGB muss es sich um eine Körperverletzung mittlerer Art handeln (vgl. Art. 157 plStGB). Dagegen stellt § 2 eine Qualifikation dar, bei der der Tod eines anderen Menschen oder eine schwere Gesundheitsschädigung eintreten müssen.

Anders als in der alten Fassung des Strafgesetzbuches vom 1969 kommt eine Strafbarkeit gem. Art. 177 plStGB nicht in Betracht, wenn als Folge lediglich ein Vermögensschaden entsteht bzw. die erfolgte Körperverletzung nur unerheblich ist.

a) Antragserfordernis bei Allernächsten

Die Straftat gem. Art. 177 § 1 plStGB wird nur auf Antrag verfolgt, soweit es sich bei der verletzten Person um einen Allernächsten handelt. Wer als Allernächster in Betracht kommt wird in Art. 115 § 11 plStGB legal definiert. Danach kommen als Allernächste der Ehegatte, der Aszendent und der Deszendent, die Geschwister, der in der gleichen Linie oder im gleichen Grad Verschwägerte, eine im Adoptionsverhältnis stehende Person und deren Ehegatte sowie eine in faktischer Lebensgemeinschaft stehende Person in Betracht.

b) Strafschärfung gem. Art 178 plStGB

Art. 178 plStGB sieht eine Schärfung der in Art. 173,174 oder Art. 177 plStGB vorgesehenen gesetzlichen Strafgrenzen, soweit der Täter eine der genannten Taten im Trunkenheitszustand oder unter Einfluss eines Rauschmittels begeht oder von dem Unfallort geflüchtet ist.

aa) Trunkenheitszustand

Der Trunkenheitszustand wurde in Art. 115 § 16 plStGB definiert. Danach liegt der Trunkenheitszustand vor, wenn der Gehalt des Alkohols im Blut einen Wert von 0,5 Promille

überschreitet oder zu einer diesen Wert überschreitenden Anreicherung führt bzw. der Alkoholgehalt in einem Kubikdezimeter ausgeatmeter Luft 0,25 mg überschreitet oder zu einer diesen Wert überschreitenden Anreicherung führt.

bb) Einfluss eines Rauschmittels

Der Begriff des Rauschmittels im Sinne des Art.178a plStGB betrifft sowohl Substanzen, die in dem Gesetz vom 29.07.2005 zur Bekämpfung der Betäubungsmittelabhängigkeit aufgenommen wurden³, als auch alle anderen synthetischen und natürlichen Substanzen, die sich auf das zentrale Nervensystem auswirken und deren Konsum die Fähigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr einschränkt.

cc) Von dem Unfallort geflüchtet

Das Gesetz definiert nicht näher den Begriff „vom dem Unfallort geflüchtet“. Man kann allerdings annehmen, dass nicht jedes Entfernen von der Unfallstelle eine Unfallflucht darstellt. Dies wird z.B. dann nicht der Fall sein, wenn der Betroffene den Unfallort verlässt, um Hilfe zu holen bzw. um die Rettungskräfte bzw. die Polizei zu verständigen. Eine Flucht von dem Unfallort liegt auch nicht vor, wenn die Personalien des Betroffenen festgestellt wurden bzw. eine polizeiliche Alkoholkontrolle durchgeführt wurde.

Bearbeiter: RA Damian Jakobek

³ Neufassung des Gesetzestextes Dz.U. 2012, Pos. 124.